

Ämtlicher Wahlbericht von Berks County, vom 11. October 1842.

Districts.	Assembly.	Prothon'y.	Register.	Recorder.	Clk. Or's. Cl.	Clk. Qr. Ses's.	Comm'r.	Jud'r	Director																
North-East Ward...	138	137	140	140	189	26	75	48	22	25	16	18	126	37	71	125	60	60	10	139	34	56	78	58	96
North-West Ward...	166	173	170	168	220	66	74	46	26	86	33	26	126	92	76	183	62	130	21	190	63	132	89	78	160
South-East Ward...	144	146	147	146	240	48	118	80	5	41	10	21	218	25	56	187	70	72	15	133	61	90	68	73	115
South-West Ward...	225	221	226	226	315	49	100	52	11	225	23	13	317	44	65	325	84	186	19	208	132	216	102	108	248
Reading District.	673	677	683	680	946	229	367	226	64	377	82	78	787	198	268	820	222	448	65	670	290	494	337	317	619
Albany	103	104	104	103	60	48	39	5	53	3		38	6	57	48	57	37	43	18	53	49	44	60	39	64
Alsace	187	188	188	188	163	56	97	26	12	25	6	71	77	32	158	49	104	41		93	27	49	126	109	69
Amity	198	108	108	108	38	87	72	11	8	12	12	64	28	8	79	34	71	26	6	89	19	20	91	80	24
Bern	109	110	110	110	70	74	43	9	7	94	4	76	34	11	97	25	65	12	16	133	31	30	86	86	61
Bern Upper	59	60	59	59	42	74	52	12	6	8	19	66	2	18	84	20	59	40	3	68	20	16	64	65	32
Bethel	93	92	88	92	11	88	70	2	6	12	1	73		12	76	13	72	8	7	74	20	3	83	70	20
Brecknock	44	44	44	44	9	38	27	3		14	5	30	13	18	35	13	32	4	7	41	5	5	42	40	10
Caernarvon	59	60	59	59	40	44	47	15	9	4	2	31	2	52	48	18	52	9	4	57	12	13	52	44	30
Colebrookdale	88	48	87	92	16	82	75		4	4	8	20	10	72	77	14	63	21		84	9	3	94	57	38
Cumru	142	142	142	142	196	69	43	12	7	174	5	23	168	29	97	148	52	122	41	118	125	72	55	41	221
District	64	63	64	64	11	79	65		5	1	8	29	26	14	62	12	59	10		62	9	11	75	57	14
Douglass	72	72	72	72	22	54	56	7		7	5	42	25	9	61	12	53	10	1	70	4	7	71	66	8
Earl	53	53	53	53	17	51	47		1	2	6	30	30	4	48	4	64	5		52	3	1	59	53	6
Exeter	126	125	126	126	26	106	80	13	11	9	2	23	90	10	59	63	60	30	4	86	32	19	105	98	24
Greenwich	170	169	170	170	43	134	107		67			127	3	41	131	42	129	40	4	136	35	30	143	129	42
Heidelberg	81	81	81	81	66	36	24	2	2	67	5	18	50	7	46	38	23	25	30	26	79	67	20	10	98
Heidelberg, Upper	109	109	108	109	102	25	17	8	12	75	1	20	71	16	41	66	28	70	6	38	91	78	32	19	106
Hamburg	38	37	38	37	81	38	9	28	22	9	5	9	8	38	16	37	7	86	7	23	23	24	16	18	26
Hereford	116	108	110	108	6	113	113	1	1	4	76	20	6	112	3	113			1	114	6	3	118	115	3
Kutztown	84	87	84	84	58	68	62	2	24	90	5	45	24	21	70	34	57	25	23	49	6	132	79	88	21
Longswamp	98	99	100	100	39	84	90	1	5	5	18	27	19	75	95	12	93	11	7	96	13	10	104	104	11
Maidencrest	99	99	99	99	46	91	64	8	17	22	3	53	46	3	84	29	84	17	5	102	20	17	91	81	20
Maxatawny	133	134	134	134	76	111	111	13	30	11	1	91	28	29	128	39	116	31	12	115	39	25	134	132	31
Oley	137	137	138	138	70	108	95		13	10	25	100	41	37	116	34	112	23		106	60	24	134	98	45
Pike	76	80	79	79	11	86	75	2	5	5	46	34	10	84	5	82	5			82	5	4	90	83	4
Penn	103	105	102	104	70	55	53	9	5	36	16	62	40	10	71	45	63	33	17	60	62	52	63	57	61
Richmond	100	98	100	101	55	68	44	11	30	15	1	75	70	11	59	32	58	11	14	73	25	16	72	63	24
Robeson	117	117	117	117	106	55	26	41	59	15	7	10	3	158	40	100	40	71	25	54	77	87	53	34	94
Rockland	118	118	118	118	14	126	1	2	2	95	6	7	23	114	5	108	4	6	108	8	14	121	113	5	
Ruscombmanor	105	104	104	93	49	81	82	2	9	19	5	53	44	16	59	51	77	10	17	95	18	17	92	80	25
Tulpehocken	149	149	147	150	108	67	126	13	8	10	9	75	8	79	153	11	79	75		152	19	15	145	87	80
Tulpehocken, Upper	129	131	133	129	32	102	102	1	6	17	7	104	14	16	119	15	104	26	2	92	42	25	106	79	49
Union	103	100	103	100	67	70	66	28	34	2	12	57	2	96	71	53	66	51		103	8	8	99	72	39
Washington	86	77	77	78	5	84	79	2	2	5	51	12	5	78	5	79	4			83	3	5	85	79	4
Windsor	140	138	140	140	23	144	120	5	22	6		132	2	16	136	7	93	61		139	9	5	141	135	9
Womelsdorf	63	63	63	63	102	10	10	25	30	40		12	51	26	18	77	11	73	2	49	52	53	27	7	97
TOTAL	4354	4280	4342	4323	2896	2934	2760	520	598	1091	301	2080	1787	1326	3032	2242	2741	1529	351	3745	1354	1479	3354	2905	2134

Die Namen der Volontier Candidaten sind in *Italica*—und die vom Delegationen-Ticket in Roman gesetzt. Die Letztern sind erwählt.

oder anderer Writ sollte ausgenommen werden für den Verkauf von solchen Ländereien, Wohnhäuser und Erbschafts-Eigentum, und dieselben können nicht verkauft werden auf öffentlicher Vendue oder Ausruf für zwei Drittel oder mehr von solcher Schätzung oder Abschätzung, daß dann und in solchem Falle der Scheriff oder Coroner keinen Verkauf von dem Eigentum machen soll, sondern soll Bericht von demselben machen, wie es sich gehört, zu der Court, von welcher die Execution ausgegangen ist; und daß hierauf alle fernere Verhandlungen für den Verkauf von solchen Ländereien, Wohnhäusern oder Erbschafts-Eigentum für zurückgehalten sein soll, und zwar für ein Jahr von und nach dem Return-Tag von der venditioni exponas oder andern Writ für den Verkauf des Eigentums. Mit Vorbehalt, daß der Scheriff oder Coroner nicht berechtigt sein soll zu Pfandgeld, ausser in den Fällen wenn ein Verkauf des Eigentums Statt finden sollte.

Abchnitt 2. Daß in allen Fällen wo Ländereien, Wohnhäuser oder Erbschafts-Eigentum sollte zuvor mit Beschlag belegt worden sein und verurtheilt oder ausgelegt worden sein, in Kraft von einigem Writ von fieri facias und in allen Fällen wo einige Ländereien, Wohnhäuser oder Erbschafts-Eigentum sollte in Beschlag genommen oder nachher in Beschlag genommen werden durch Kraft von einigem Writ von levari facias, so soll es die Pflicht des Scheriffs oder Coroners sein, ehe er vorerfasstes Eigentum zum Verkauf ausbietet, in Verfolg von einigem Writ der für den Endzweck herausgenommen worden, oder in Verfolg von solchem Writ von levari facias, zwölf gute und gesetzmäßige Männer aus seinem Gerichtsbezirk vorzuladen, welche zuerst beidigt oder betheuren sollen und diese sollen eine Schätzung oder Abschätzung von solchem Eigentum machen, als in dem erstem Abschnitt dieser Akte angegeben ist.

Abchnitt 3. Daß in allen Fällen von Eigentum auf Lebenszeit oder für eine Zeit von Jahren, auf einigen Ländereien, Wohnhäuser oder Erbschafts-Eigentum haften und ist oder soll mit Beschlag belegt worden sein, in Kraft von einem Writ oder Execution, so soll es die Pflicht des Scheriffs oder Coroners sein, ehe er dazu schreitet dasselbe öffentlich anzuzeigen, daß er es verkaufen wolle, zwölf gute und gesetzmäßige Männer aus seinem Gerichtsbezirk zusammen zu laden, welche nachdem sie vorher gehörig eingeschworen oder betheuert haben, eine aufrichtige Schätzung

machen sollen von demselben, und wenn solches Eigentum auf Lebenszeiten, oder auf eine Zeit von Jahren, wie vorerfagt, nachdem dasselbe bekannt gemacht und zum Verkauf angeboten auf öffentlicher Vendue oder Ausruf, den Befehlen der Republik gemäß, und dasselbe könnte nicht für den Betrag von zwei Dritttheilen oder mehr als die Schätzung oder Abschätzung gemacht ist, wie vorerfagt, beträgt, im Preise holen, so soll der Scheriff oder Coroner gehörigermaßen Return davon machen, und hierauf alle fernere Verhandlungen von dem Verkauf erfasstes Eigentums soll auf ein Jahr zurück geschoben werden vom Tage an als der Return auf erfagten Writ von Execution ist ausgefertigt worden.

Abchnitt 4. Daß in allen Fällen wo persönliches Eigentum mit Executionen sollte belegt werden, in Kraft von einigem Writ von fieri facias, ergangen aus einiger Court von Common Pleas in dieser Republik, oder durch Kraft einiger Execution ergangen von einigem Friedensrichter, soll es die Pflicht von dem Beamten sein, an welchen der Writ gerichtet ist, wenn der Schuldner deshalb Ansuchung macht, drei respectable Freebalter oder Bürger von der Nachbarschaft vorzuladen die, wenn sie gehörig eingeschworen oder betheuert sind oder haben, durch erfagten Beamten das persönliche Eigentum wie vorerfagt zu schätzen und abzuschätzen, welche Abschätzung, unterschrieben von den Abschätzern, zusammen mit einer Liste von dem Eigentum, welches in Execution genommen ist, dem Return an erfagten Writ beigefügt werden soll; und im Fall erfagtes persönliches Eigentum, oder einiger Theil davon, könnte nicht für zwei Dritttheile des Betrags erfagter Schätzung oder Abschätzung, bei einer öffentlichen Vendue verkauft werden, oder nicht so viel holen, so soll dem Kläger Nachricht gegeben werden oder den Klägern, ihm ihr oder ihren Agenten oder Sachwaltern, zufolge der Verordnung des ersten Abschnitts von dieser Akte, daß sodann der Verkauf von solchem Eigentum aufgeschoben sein soll für den Zeitraum von zwölf Monaten von jenem Dato. Mit Vorbehalt: Daß erfagter Beklagter oder Beklagte soll ausfertigen und den Scheriff oder Coroner oder Constabler ein Bond einbindigen, mit einem oder mehreren hinlänglichen Sicherheiten mit einer Strafauflegung von doppelt dem Betrag von erfagter Schätzung oder Abschätzung, berechnet für

die getreue Erfüllung daß er vorkommen und erfagtes persönliches Eigentum aufgeben werde, nach dem Ablauf des erfagten Aufschubs der Execution zu dem eigentlichen Scheriff, Coroner oder Constabler oder seinem Nachfolger im Amte, in derselben Ordnung und Verhältnis (billige Abnutzung und Beschädigung erlaubend), als wenn dasselbe zum Verkauf ausgeboten wurde oder anderes persönliches Eigentum, von gleichem Werthe nur in gleicher guter Ordnung, festgesetzt in der Art wie vorerfagt, oder wenn dies verfehlt werden sollte, für den Betrag der Bezahlung von der Abschätzung, mit Interessen und Kosten, oder den Betrag der Schuld, Interessen und Kosten, für welche der Beschlag gelegt ward; und auf die Execution und Ueberlieferung von solchem Bond, soll das erlangte persönliche Vermögen zurückgegeben werden in die Hände des erfagten Beklagten. Mit Vorbehalt: Daß nichts in dieser Akte enthaltene soll so ausgelegt werden, einigen Judgement Creditor oder Creditoren zu verhindern, das Eigentum von einigem Schuldner den Verkauf zu einiger Zeit auszufsetzen, und so oft es oder sie mögen rathsam erachtet, nachdem es einmal zum Verkauf ausgeboten worden ist als vorerfagt, wenn alle Kosten darauf bezahlt werden, die in solchem Falle daraus entstehen ausgenommen die Zeit, zu welcher solcher Verkauf mag erfolgen, den Anordnungen dieser Akte gemäß, welche Kosten aus dem Erlös bezahlt werden, wie in andern Fällen.

Abchnitt 5. Daß ehe einige Person berechtigt sein soll zu einer Aufsehung von Execution an liegendem Eigentum, worauf Beschlag gelegt ist, so soll er die Interessen auf die Schuld bezahlen, und die Interessen welche fällig sind an frühere Ansprüche darauf, und soll alle Grundrenten und städtische Forderungen, welche an das Eigentum zu fordern sind, unterwürdig zu Judgment, abtragen, und soll halbjährlich, während der entstehende Interessen an Judgements und entstehende Grundrenten bezahlen.

James Ross Snowden,
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.
John Strohm,
Sprecher des Senats.
Genehmigt, den sechshebenten Tag im July, im Jahre des Herrn, ein tausend acht hundert und zwei und vierzig.
David N. Porter.

Kapitel von Neuigkeiten.

Die Anzahl der Menschen die zu christlichen Kirchen gehören, auf den Sandwichs Inseln, beträgt 19,210, welches beinahe ein Fünftheil der ganzen Bevölkerung ist. Die Zahl der neu Ausgenommenen während dem Jahre welches mit dem letzten Juni endete, betrug 2440 Zahl der Schiffkinder 18 bis 19 Tausend. Der König hat sich kürzlich der Nützlichkeit-Gesellschaft angeschlossen.

In der Gegend von St. Louis sollen die Wälder mit wilden Tauben angefüllt sein, die den Jägern viel Vergnügen gewähren und eine gute Beute abgeben. Bei uns sieht man fast gar keine.

Das Boston Transcript sagt: „Das Land am Missouri, Louisiana Court, ist beinahe ganz leer von Holz. Die Flussbetten sind schmal und der Boden besteht fast durchgängig aus hohen felsigen Wiesen. Dies offene entblöhte Land ist zu Zeiten, so weit das Auge reicht, nach allen Richtungen mit lebendigen Büffeln bedeckt. Es ist geschätzt daß es fünfzehn bis zwanzig Tausend in einer Schaar gesehen wurden.“

Tod in der Kirche.—Fr. Richard Berry, ein altliches und respectables Mitglied der Baptistischen Gemeinde zu Schiloh, in Süd Carolina, starb am 2. Dieses während dem Gottesdienste. Als der alte Herr in die Kirche kam war er völlig gesund, kaum war aber der Gottesdienst begonnen als er zurück sank und kein Lebenszeichen mehr von sich gab.

Die Ausfuhr von Silber von Süd Amerika nach Europa, soll gegenwärtig größer sein wie sie zu einiger Zeit war, seit der Trennung der Colonien von Spanien. Wenn nur Nord Amerika auch etwas davon bekäme.

Sechzig Tausend Thaler in Speise gingen mit dem letzten Packetboote von Neu York nach der Bank von Canada.

Der Verlauf der Zölle, welche während dem Jahre 1841 im Hafen von Neu York eingenommen wurden, betrug \$10,146,635 99.—In den ersten drei Vierteln des Jahres 1842 betrug derselbe \$9,911,387 23.

Ueber zehn Tausend Fässer Mehl kamen in der vorletzten Woche auf der Eisenbahn von Albany in Boston an.

Drei Bären, nämlich eine Bärin und zwei ihrer Jungen, wurden kürzlich nahe St. Johns in Neu Providence, gefangen.